

Holland.

Haag den 23. Sept. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer wurde das Budget für 1872 vorgelegt. Die Ausgaben betragen 97 Millionen, von denen 8 Millionen auf die Eisenbahnen entfallen, das Deficit beträgt 9 Millionen. Zur Deckung desselben schlägt die Regierung eine allgemeine Einkommen- und Schlachtsteuer vor, deren Ertrag auf 8 resp. 5 Millionen geschätzt wird. Dagegen soll die Patentsteuer abgeschafft werden.

Schweiz.

Aus der Schweiz den 21. Septbr. Munzinger, der berühmte Axtkämpfer, der bisher das Amt eines Consuls von Massowa bekleidete, ist wegen seiner Verdienste um die Cultivierung dieses Landes von der ägyptischen Regierung zum Gouverneur desselben ernannt worden.

Bern den 25. Sept. Der Bund meldet: Der Postdampfer „Rüsch“ ist auf dem Vierwaldstättersee in den Grund gebohrt worden. Von 20 Passagieren sind 15 gerettet, die andern werden vermisst.

Nordamerika.

* Nachdem wir bereits mitgeteilt haben, daß Hall, der Major von New York, den Comptroller der Stadtkasse Connolly summarisch abgesetzt hat, kommt jetzt durch das Kabel die Kunde, daß Connolly sich weigert sein Amt niederzulegen, und daß General McClellan den ihm angebotenen Comptrollerposten ausschlägt. Zwischen Hall und Connolly hat eine Untersuchung der städtischen Finanzverhältnisse begonnen. Der Streit zwischen Hall und Connolly und die Frage, ob die Absetzung des Letzteren rechtmäßig ist, wird wahrscheinlich vor den Gerichten ihren Austrag finden. Auch liegen jetzt Postnachrichten über eine Massenversammlung vor, welche am 4. d. in New York zur Beseitigung der Veruntreuung und der Mißverwaltung stattfand. Die Versammlung war eine sehr zahlreiche und von sehr einflussreichen Leuten besucht, und endigte damit, daß ein Aufruf von 70 der namhaftesten Bürger ernennt wurde, um die weiteren Schritte zu veranlassen. Im Laufe der Unterhandlungen wurde erwähnt, daß es sich hier um 39 Mill. Dollars handle, welche während der letzten paar Jahre aus der Tasche der Steuerzahler in die eines weniger Lumpen geflossen seien.

New York den 5. Septbr. Friedrich Hecker will dem Pfluge auf einige Zeit Palet sagen und Vorlesungen halten, mit denen er ein besseres Auskommen sich zu verschaffen hofft als bisher mit der Pflugscharr. Er hat bereits Einladungen aus verschiedenen Städten erhalten, in denen er „Lincoln und Cromwell“, „Weiblichkeit und Weiberrechte“, „die Veramten im Volksstaat und im Fürstenstaat“ u. s. w. zum Gegenstand seiner Vorlesungen wählen wird.

Washington den 25. Sept. Nach den officiellen Berichten über die Getreideernte in den Vereinigten Staaten ist die Weizen- und Roggen-ernte in den meisten Gegenden günstiger, die Roggen-ernte weniger befriedigend ausgefallen; die Ernte in Gerste ist mittelmäßig.

Das würdige Alerblatt.

Ein Bruchstück meiner russischen Erinnerungen.
Von Fjodor Guskowitsch.
(Fortsetzung und Schluß.)

Der Starosta war sogleich bereit, meinem Wunsche zu willfahren, klopfte seine Pfeife aus, stopfte sie von Neuem und nachdem er

sie in Brand gesetzt und seine Pfeife mit einem tüchtigen Schluck Wodka angefeuchtet hatte, erzählte er wie folgt:

„Ihr müßt wissen, Barin, daß ich einen Vetter hatte, Wasiil Wastoff mit Namen; der blieb nicht auf dem Lande, wie ich, sondern ging immer in die großen Städte, um da sein Glück zu finden, denn er verdiente da viel Geld; zuletzt war er auch in Moskau und arbeitete da bei einem Deutschen, der eine große Fabrik auf Kuchniski Wost hatte, nämlich mein Bruder war ein sehr geschickter Holzarbeiter, müßt Ihr wissen, und es ging ihm dort sehr wohl, denn der Himmel hilft dem Menschen, der sich zu helfen weiß, sagt ein Sprichwort. Nachher erhielt ich aber lange Zeit von ihm keine Nachricht und ich dachte fast nicht mehr an ihn, bis da eines Tages ein dicker Paket Banknoten mit der Post an mich kam und ein Brief war dabei, worin stand, daß Wasiil gestorben sei (möge er das Himmelreich gewonnen haben) und mir all sein Geld hinterlassen habe — es waren so ungefähr an die zweitausend Rubel, was eine sehr große Summe für mich armen Burshen war.“

„Ihr solltet ihn nur gesehen haben, an dem Tage, Barin“, fiel lachend die Hausfrau ein, die soeben mit der Herrichtung meines Nachtlagers fertig geworden war. „Als er das Paket geöffnet hatte und die Banknoten erblickte, stierte er um sich wie ein Hund, der seinen Herrn verloren hat und den ganzen übrigen Tag lief er wie sinnlos umher.“

„Na, Du hast nicht nötig, mich auszulachen, Wasiil“, fiel ihr der Mann vergnügt grinsend ins Wort. „Du selbst fielest sogleich über die Noten her und wollest sie zählen und konntest damit stundenlang nicht zurecht kommen.“ Darauf lachten die beiden Eheleute lustig zusammen. „Ihr könnt Euch darauf verlassen, Barin“, fuhr darauf der Mann sich an mich wendend fort, „daß ich sogleich entschlossen war meine Freunde einzuladen, um sich mit mir über das Glück, das Gott mir beiseit hatte, zu freuen. Um sieben Uhr des Abends war Alles zu ihrem Empfange bereit — der Samowar zischte, Brod und Schinken, Salzgurken und eine große Kanne voll Wodka stand auf dem Tische. Ich war gerade mit dem Auflegen fertig (meine Frau war ausgegangen, um noch einige Würstchen zu kaufen), da klopfte es an die Thür. Ich dachte, da kommen die Gäste schon und ließ hin, sie herein zu lassen. Als ich aber die Thür öffnete (der Himmel behüte uns!) da sah ich drei Männer mit verhältnißlos Gesichtern vor mir und der Vorderste hatte ein Pistol in der Hand, gerade das nämliche, das Ihr da vor Euch seht.“

„Oho! Also das Pistol ist ein Siegeszeichen, das Ihr dem Feinde abgenommen habt?“ bemerkte ich. „Das wird interessant. Erzählet weiter, ich bitte.“

„Ich sage nicht, daß ich nicht erschrocken war“, so fuhr der Starosta fort. „Ich war erschrocken und zwar recht sehr erschrocken, das kann ich Euch versichern. Bevor ich aber ein Wort sagen konnte, hatte der Vorderste der Teufelskühne seine Hand auf meine Schulter gelegt und rief mir mit dumpfer Stimme zu: „Gieb das Geld heraus, das Du heute Morgen erhalten hast; mach schnell, oder ich werde Dich dahin schicken, von wo Keiner wieder kommt“, dabei hörte ich wie der Hahn an seinem Pistol knakte. Nun, Ihr müßt ja selbst, wenn die Noth da ist, so ist nicht Zeit zum Bierbrauen (das gewöhnliche Sprichwort der russischen Bauern, die überhaupt große Freunde von Sprichwörtern sind); ich ging also an die Truhe dort und holte die Banknoten heraus; als ich sie aber hingab, so ließ ich einige da

von in den Kermel schlipsen. Der Hundesohn von Räuber zählte sie aber genau nach und schüttelte mit dem Kopfe.“

„Das sind nicht genug“, sagte er, indem er mich beim Kragen faßte. „Wir wissen genau, wie viel Du diesen Morgen erhalten hast und wir wollen das ganze Geld haben, also heraus mit dem, was Du noch versteckt hast, oder es soll Dir schlecht ergehen.“

„Da kam mir auf einmal ein Gedanke in den Kopf, gerade als wenn mir Jemand ihn zugeflüstert hätte, und ich schüttelte die Banknoten schnell aus meinem Kermel auf den Fußboden, so daß sie herumflogen — die eine dahin, die andere dorthin. Der Räuber, der wahrscheinlich fürchtete, daß ihm einige abkommen möchten, bückte sich, um sie aufzusuchen und legte dabei sein Pistol aus der Hand, gerade so, wie ich gedacht hatte. Ich haßte danach und schloß ihn auf der Stelle durch den Kopf.“

Mein Kutscher gab durch ein heiseres Rufen seinen Beifall kund, während der Starosta, um die Wirkung seiner Erzählung zu erhöhen, einen Augenblick schwieg und mir das Pistol mit einer siegesfrohen Miene hinreichte.

„Ihr habt es errathen“, erwiderte der Erzähler noch vergnügter grinsend als zuvor: „sie waren fort, bevor ich mich umdrehen konnte. Gut, als ich mich nun wieder sicher fühlte, weil das Geld rein war, wäre ich beinahe ohnmächtig geworden, aber ich hatte noch mehr zu thun und steckte daher meinen Kopf in ein Wasserfaß, um ihn etwas klar zu machen, schloß mein Haus ab, steckte den Schlüssel in die Tasche und lief so schnell ich konnte zum Quartolnik (Polizeicommissar eines Districts). Er war aber nicht zu Hause. Sie sagten, er wäre vor etwa einer Stunde ausgegangen und noch nicht zurück, da blieb mir nun nichts übrig, als nach der nächsten Station über den Fluß hinüber zu laufen und dort den Quartolnik aufzusuchen. Als der hörte, was geschehen war, zog er schnell seinen Rod an, rief drei bis vier von seinen Leuten und darauf ging ich zurück nach meinem Häuschen, wo wir den todtten Burshen noch gerade so mit dem Gesicht auf dem Boden liegend fanden, wie ich ihn verlassen. Die Leute des Quartolnik wendeten ihn um, und rissen ihm den schwarzen Lappen vom Gesicht; wer wars aber — Niemand anders als der Polizeicommissar, den ich zuerst hatte aufsuchen wollen! — Und die beiden andern Räuber waren, wie sich nachher fand, der Postmeister aus dem Städtchen und der Pop (Priester). — Und jetzt, Barin, ist Euer Lager fertig, möge der Himmel Euch eine gute Nachtruhe schenken.“

Fruchtpreise.

Hall den 23. Sept. Kernen 7 fl. 21 kr. Gemischt — fl. — kr. Roggen 4 fl. 23 kr. Haber 3 fl. 58 kr. Gerste — fl. — kr.

Heilbronn den 23. Sept. Dinkel 5 fl. 10 kr. Gerste 4 fl. 42 kr. Haber 3 fl. 29 kr. Weizen — fl. — kr. Kernen — fl. — kr.

Ulm den 23. Sept. Kernen 7 fl. 17 kr. Weizen 7 fl. 15 kr. Roggen 5 fl. 20 kr. Gerste 4 fl. 53 kr. Haber 3 fl. 35 kr.

Ravensburg den 23. Sept. Korn 7 fl. 30 kr. Roggen 5 fl. 22 kr. Gerste 5 fl. 15 kr. Haber 4 fl. — kr.

Gottesdienst der Pfarre Badnang

am Freitag den 29. Sept.

Bußtags- und Vorbereitungs-Predigt: Herr Dejan Kalchauer.

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nro. 115.

Samstag den 30. September 1871.

40. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 1 fl. 25 kr., im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 25 kr., außerhalb desselben 1 fl. 34 kr. Man abonniert bei den K. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt die dreifache Zeile oder deren Raum 2 kr., die zweifache das Doppelte u.

Oberamt Badnang.

An die Orts-Vorsteher.

Diesenigen Orts-Vorsteher, welchen durch die Anlegung der namentlichen Listen über die Mannschaften des beurlaubten Standes besondere Unkosten erwachsen sind, haben ihre Kostenzettel umgehend ans Oberamt einzusenden.
Badnang den 29. Sept. 1871.

R. Oberamt.
Drescher.

Oberamt Badnang.

An die Orts-Vorsteher, betr. die Ansprüche auf Zurückstellung, resp. Befreiung vom Militärdienst.

Unter Hinweisung auf die oberamtliche Aufforderung vom 17. d. Mts. in Nro. 110 des Amtsblattes werden die noch weniger bekannten Bestimmungen der Erlaß-Instruktion hiernach zur Kenntnisknahme abgedruckt und wird noch beigefügt, daß die Anmeldung derartigen Ansprüche spätestens am Tage der Musterung zu geschehen hat, welcher noch besonders bekannt gemacht werden wird.

Daß bei Abfassung der erforderlichen Urkunden und Zeugnisse die höchste Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten ist, wird kaum bemerkt werden dürfen.

Badnang den 29. Sept. 1871.

R. Oberamt.
Drescher.

§. 42.

Zurückstellung, event. Befreiung vom Militärdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher u. d. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen bez. Befreiungen vom Militärdienst in Berücksichtigung häuslicher u. d. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Erlaß-Behörden, auf Ansuchen der Beteiligten (Reclamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reclamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

§. 43.

Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung v. vom Militärdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eigener u. d. nachfolgenden Bestimmungen ad 2. bis 6. dem entgegenstehen:

- a) diejenigen Militärdienstpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Erlaß-Behörden die einzigen Ernährer hilfsloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;
- b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;
- c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zutun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirtschaftung durch fremde Hilfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranlassung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnismäßigen Lebensunterhalt gewährt.

- d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Verrentung in der Wirtschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorübergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnismäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

- e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Erasmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufficht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.
- f) Ein solcher Militärdienstpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesizers bez. Pächters nach dem Urtheil der Erlaß-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer u. nicht im Stande sein sollte, andere Hilfe sich zu verschaffen.
- g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des Letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1. unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militärdienstpflichtige selbst oder die Angehörigen derselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entscheidung herbeigeführt haben, z. B. durch Verkauf, Erpachtung resp. Uebertagung eines Besitzthums u. s., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militärdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militärdienstpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppenchefs darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Erlaß-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

3. Die erfolgte Verheirathung eines Militärdienstpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen. Ebenso wenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

4. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militärdienstpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militärdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten und die

ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militär-Dienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hilfsreiche Hand zu leisten.

Da ein anderer Sohn hilfsbedürftiger Eltern zc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militärpflichtige Alter das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern zc. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militär-Dienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen notwendigen Kontrol-Maßregeln anzuordnen, und die Militärpflichtigen bei Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von denselben nicht gleichzeitig entbunden werden können, so ist nicht der eine vom Militärdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppendienst entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum 3ten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militär-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte zc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militärischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1. a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Witwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.
7. Wenn es sich in den Fällen ad 1. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militärdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufstufsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.
8. Die in dem Passus 1. bis 6. enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsohne und Adoptivsohne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegsohne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.
9. Alle Zurückstellungen Militär-Pflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit. Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre des Militärpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im 3ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung notwendig erscheint, so ist derselbe vom Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44.

Verückichtigung der in Erlernung eines Gewerbes zc. begriffenen Militärpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43. gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militärpflichtigen entstehen und es ist deshalb gestattet:
 - a) Militärpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorchriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte zc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,
 - b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
 - c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,
 - d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde
 auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im 3ten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indes auf, und kann nur in seltenen besonders motivierten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum 5ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad. a. gedachten Personen es notwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Stellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domicil haben, gestattet werden.

Die diesfällige Erlaubnis (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubnis kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2. ertheilte Erlaubnis hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.
4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffs-Papiere, sowie den See-, Küsten- und Haß-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§. 79.) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112.) ihres dritten Konkurrenzjahres.
5. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militärpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubnis keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie ohne jene Erlaubnis nach §. 20. gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.
6. Jüngere Leute im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militär-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubnis zur Nichtstellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem 3ten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Stellungspflichtigkeit hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45.

Begünstigungen für diejenigen Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Stellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.
2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militärdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser In-

struction Anspruch auf Befreiung vom Militärdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Stellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46.

Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die in §. 8. näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben, oder als solche angestellt sind. Ist dieß der Fall, so werden sie wie andere Militärpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Losnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer biswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.
2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.
3. Wenn ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1.), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

Kottmannsberg.
Gemeindebezirks Oberbrüden.

Schafwaide-Verleihung.

Die Winter-schafwaide der Markung Kottmannsberg, welche mit 125 Stück Schafen besetzt werden kann, wird von Marini d. J. bis Ambrosius 1872 am

Donnerstag den 3. Oktbr. d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 28. Septbr. 1871.

Schultheißenamt.
Müller.

Oberbrüden.

Der Unterzeichnete verkauft am nächsten

Montag den 2. Oktober,

Nachmittags 1 Uhr,

14 Bienschföde.

Die Liebhaber werden in die Krone eingeladen.

Michael Bertsch.

Großaspach.

Neue

holländ. Häringe,

per Milchner, bei

Ernst Fürst.

Großaspach.

Wirthschaftsgläser

nach Riter empfiehlt billigt

Ernst Fürst.

Badnang.



und andern Ruchern gibts am Samstag und Sonntag bei

Bader Foll.

Badnang.

Von heute an gibt es wieder gutes

Bier

im grünen Baum.

Badnang.

Am letzten Dienstag hat ein armer Mann in hiesiger Stadt, wahrscheinlich in der Nähe vom Konditor Kibler'schen Hause, 1 fl. 54 kr. Geld, welches in einem Oubensstüde und kleiner Münze bestand und in einem Papier eingewickelt war, verloren. Der Finder wird dringend ersucht, es bei der Redaktion abzugeben.

Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein.

Die dem Verein lehnungsweise überlassene Saß'sche Säe-Maschine ist hier angekommen und wird zunächst in Großaspach, hierauf in Strümpfelbach, Badnang, Ungeheuerhof und Unterweissach angewendet werden.

Diejenigen Landwirthe, welche dieselbe im Gang zu sehen wünschen, wollen sich an die H. G. Erhard Treß in Großaspach, Schultheiß Wegger in Strümpfelbach, Posthalter Kaiser in Badnang, Gutsbesitzer Wegger in Ungeheuerhof und Postexpeditor Schleher in Unterweissach wenden.

Badnang den 28. Sept. 1871.

Drescher.

Murrhardt.

Auf nun kommende Verbrauchszeit empfehle ich mein gut eingerichtetes

Ellenwaaren-Lager

in Kleiderzeugen, Thibet, Orleans, Lustres und Doppel-Lustres, Rips, Mohairs, Victoria-Lustres, Lamas, Flanellen, Circas, Bz, Bique, Cattun, Zeuglen, Drill, Bettbarchent, Bettzeug, Hofenzengen, Tricot, Futterbarchent, Shirting, Struhluch, Futterstoffen und noch vielem Andern bestens, und sichere bei guter, schöner und nicht verlegener Waare sehr billige Preise zu.

Albert Böhringer, Kaufmann.

Murrhardt.

Gute Schwender Filzhüte,

feine Modehüte, sowie Kirchhüte (Cylinder) in moderner halbhöher Façon, Filzschuhe, Filzpantoffel und Filzsohlen in großer Auswahl billigt bei

Albert Böhringer.

Murrhardt.

Belzappen, Wallfappen, Wintertappen

von Belour mit Um Schlag (auf verschiedene Art zu tragen), verschiedene Façonen in Rappen von Stoff und Luch, seidene Rappen, gesteppt und ungesteppt, Blüschappen, gehäkelte, gestrickte und gewobene Rappen in guter Qualität und billigen Preisen bei

Albert Böhringer.

Murrhardt.

Winter-Waaren,

Unterhosen, Unterjacken, Flanellhemden, Hauben, Capuzen, Handschuhe, Schals, Halstücher, Cachenez, Socken, Strümpfe, Wollgarne und Winterhüte in großer Auswahl billigt bei

Albert Böhringer.

Murrhardt.

Eisen-Waaren,

Schloß und Beschläge, Nägel und Drahtstifte, Farben und Del, Goldbleiten, Bürstenwaaren und noch vieles andere billigt bei

Albert Böhringer.

Murrhardt.

Luch & Buxskin

in reicher Auswahl zu sehr billigen Preisen bei

Albert Böhringer.

Murrhardt.

Glas & Porzellan,

sowie Wirthschaftsgläser, neu (Riter-) Maß, billigt bei

Albert Böhringer.

Murrhardt. Alten Brantwein in vielen Sorten

von 24 kr. an per Maas bei

Albert Böhringer.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt brieflich der Specialarzt für Epilepsie Doctor O. Killisch in Berlin, jetzt Neuenburgerstraße 8. — Schon Hunderte vollständig geheilt.

Badnang.

Empfehlung.

Unterzeichneter macht einem hochgeehrten Publikum die ergebenste Anzeige, daß von heute an über den Sonntag kein neuerwerbener Carroussel zur gefälligen Benützung auf dem Viehmarkt aufgestellt ist.

Ergebenst ladet ein

Carl Breithaupt.

Murrhardt.

Arbeiter-Gesuch.

Einige solide Schlosser finden auf Tischwaagen bei guter Bezahlung dauernde und angenehme Beschäftigung bei

W. Söhne, Mechaniker.

Badnang.

Einladung.

Zu unserer am Sonntag den 1. Okt. stattfindenden Hochzeit laden wir Verwandte und Bekannte in den grünen Baum auf den Abend herzlich ein.

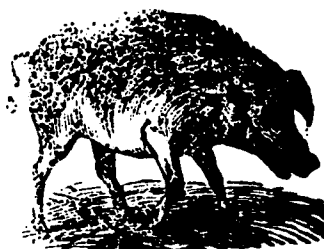
Der Bräutigam:
Louis Schaal.
Die Braut:
Louise Baier.

Murrhardt.

Anzeige.

Montag den 2. Octbr.

habe ich aus-
gezeichnet schöne
und große



Hessenschweine

im Gasthaus zum Stern dahier in großer Auswahl einem billigen Verkaufe ausgesetzt, wozu Liebhaber freundlich einladet

Friedrich Schlör
aus Künzelsau.

Badnang.

Zwei Wagen sehr schöne

Angersen

hat sogleich zu verkaufen

Breuninger (Zwint).

Badnang.

Diejenige Person, welche mir in meiner Auction mein Handbeil entwendet hat, wolle es alsbald an Polizeibehörde zurückgeben, widrigenfalls ich dieselbe bei Gericht belangen werde.

Gottlieb Allinger,
früherer Polizeiwachmeister.

Badnang.

Großer Unfug wird wirklich in den Gärten getrieben, ganze Schaaren von Schülern durchziehen die Gärten mit Stangen und wo sich ein Büschel Obst erblicken läßt, wird es schonungslos mit Stangen und Steinwürfen heruntergeholt.

Es wird so viel auf Obstbaumguth verwandt, und hier muß man es dem Jugendpöbel preisgeben.

Es wäre zu wünschen, daß hier von Obrigkeit wegen Abhilfe geschaffen würde.

Ein Gartenbesitzer.

Badnang.

Fettes Hammelfleisch

ist von heute an fortwährend zu haben bei

Friedrich Belz, Metzger.

Badnang.

Einem Hausen Dung

hat zu verkaufen

Bader Dorn.

Badnang.

Nächsten Sonntag hat den

Bregeln-Badtag

und ladet hiezu freundlichst ein

Bader Jakob Groß.

Badnang.

Magd-Gesuch.

Ein ordentliches Mädchen, welches melken kann, findet bei gutem Lohn und guter Behandlung sogleich eine Stelle. Näheres bei

Wagner Bed.

Badnang.

Ein freundliches Zimmer

nebst Holzammer hat auf Martini zu vermieten

Gottlieb Ihle, jun.
in der obern Vorstadt.

Eine Kindsmagd,

welche sogleich eintreten kann, wird gesucht. Von Wem? sagt die Red.

Tagesereignisse.

Deutschland.

Badnang den 29. Sept. Wenn auch heute wenig Raum für die, übrigens sonst kargen Tagesbegebenheiten im Blatt übrig blieb, so kann doch ein für den Bezirk Badnang nicht Umgegend um so wichtigeres Ereigniß gemeldet werden. Bestimmtem Vernehmen nach ist nämlich die Angelegenheit der Murrthal-Eisenbahn nun soweit vorgeschritten, daß die Gesetzesvorlage, wie sie an die Stände gerichtet werden soll, bereits entworfen ist. Nach derselben sind zwei Linien projectirt, die eine von Waiblingen nach Badnang-Murrhardt-Gaildorf-Hall, die andere von Badnang nach Dietigheim.

* Aus der Bierbrauerei zur Krone in Ludwigsburg soll eine Actienbierbrauerei im großartigen Maßstabe in der Nähe des Bahnhofs gegründet werden. Die bisherigen Gebäude zur Krone werden dann zu einer Mälzerei eingerichtet. Das Grundcapital für das neue Anwesen ist auf 250,000 fl. festgesetzt, wovon der 4te Theil am 4. Okt. d. J. zur allgemeinen Zeichnung in Actien von 60 fl. in Stuttgart (Württ. T. postenbank) und Ludwigsburg (Spar- und V. rufsbank)

aufgelegt ist, die übrigen 3 Vierteltheile aber von dem Gründersomitee selbst, zu dem die Herren Behr, Gaiser, Hübler, Baumgärtner, Schreiber u. gehören, gestossen werden.

* Auf dem Kartoffelmarkt in Heilsbrunn am 27. Sept. wurde der Str. zu 1 fl. 30 kr. bis 1 fl. 40 kr. verkauft.

* In Folge der Ergänzungswahlen in den beiden Bezirken Laupheim und Saulgau wurde im ersten Dr. Wilhelm Bollmer von Stuttgart und im zweiten Schultheiß Mesmer von Altshausen als Landtagsabgeordneter gewählt.

* Am 28. Sept. war es ein Jahr, daß Straßburg capitulirte.

Hopfenpreise.

Badnang den 27. Sept. Heute erhielt die Stadt 148 fl., Metzger Jung 160 fl. Unterweisch den 23. Sept. 150 fl.

Oberbrüden den 28. Sept. Gemeindepöhlen heute 136 fl., Privatpöhlen früher 125 bis 140 fl.

Steinbach den 23. Sept. Anfangs 95 fl., später bis zu 136 fl.

Zeil den 25. Sept. 150 fl.

Rietenau den 25. Sept. 130—140 fl.
Oppenweiler den 25. Sept. 140 fl.
Sulzbach den 25. Sept. 150 fl.

Murrhardt den 24. Sept. 100 bis 125 fl.

Fruchtpreise.

Badnang den 27. Sept. Dinkel 4 fl. 57 kr. Roggen — fl. — kr. Kernen — fl. — kr. Haber 3 fl. 39 kr.

Gestorben

den 28. d. Mts.: Friederike Holzwarth, Gerichtsdieners Wittwe, 53 Jahre alt, an Fieber. Beerdigung am Samstag den 30. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr;
den 28. d. Mts.: Friederike Bradenhofer, ledig, 43 Jahre alt, an Brustwasser. Beerdigung am Sonntag den 1. Okt., Nachmittags 1 Uhr.

Gottesdienste

der Parodie Badnang

am Sonntag den 1. Okt.

Vorm. Predigt: Herr Detan Kalchauer.
Nachm. Predigt: Herr Helfer Niehammer.
Zitallgottesdienst in Zell: Herr Stadtvater.
Lendker.

Redigirt, gedruckt und verlegt von L. Wildt in Badnang.

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nro. 116.

Dienstag den 3. Oktober 1871.

40. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 41 kr., im Oberamtsbezirk Badnang 45 kr., und außerhalb dieses 48 kr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 25 kr., außerhalb desselben 1 fl. 34 kr. Man abonniert bei den K. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift: die dreipaltige Zeile oder deren Raum 2 kr., die zweipaltige das Doppelte u.

Oberamt Badnang.

Vorladung der Militärpflichtigen der Altersklassen von 1871 und 1872 und der Zurückgestellten der Altersklassen 1869 und 1870 zur Musterung und Loosziehung.

Für die Musterung der Militärpflichtigen des hiesigen Bezirks sind die nachgenannten Tage, Stunden und Orte festgesetzt worden, und zwar:

auf dem Rathhause in Badnang am Dienstag den 3. Oktober d. J.

für die Militärpflichtigen von

Badnang	Morgens 7 Uhr.	Obersberg	Vormittags 10 Uhr.
Oberweisch		Lippoldsweller	
Unterbrüden	Vormittags 9 Uhr.	Schulberg	11 Uhr.
Unterweisch		Althütte	
Gottensweiler	Vormittags 10 Uhr.	Bruch	Mittags 12 Uhr.

am Mittwoch den 4. Oktober

für die Militärpflichtigen von

Gottensweiler	Vormittags 7 Uhr.	Seutensbach	Vormittags 9 Uhr.
Rietenau		Steinbach	
Heimingen	Vormittags 8 Uhr.	Oberbrüden	Vormittags 10 Uhr.
Manbach		Strümpfelbach	
Waldems	Vormittags 9 Uhr.	Oppenweiler	Vormittags 11 Uhr.
Almersbach		Reichenberg	

auf dem Rathhause in Sulzbach am Donnerstag den 5. Oktober

für die Militärpflichtigen von

Sulzbach	Morgens 7 Uhr.	Fur	Vormittags 11 Uhr.
Murrhardt	Vormittags 9 Uhr.	Graab	
Fornbach	Vormittags 11 Uhr.	Großhölz	Mittags 12 Uhr.
Spiegelberg		Neufürstentum	

Die Ortsvorsteher haben diese Bekanntmachung Angesichts dieß den in die Militärstammrollen eingetragenen Militärpflichtigen der Altersklasse 1850 u. 1851, soweit sie nach §. 20. der Militär-Ertrag-Instruktion stellungs-pflichtig sind, und den Zurückgestellten der Alters-

klassen 1848 u. 1849 urkundlich zu eröffnen und sie zum präcisen Erscheinen unter Hinweisung auf die hienach angeordneten Rechtsnachtheile aufzufordern. Die Ortsvorsteher haben ihre Militärpflichtigen im Musterungsorte aufzustellen, auch die Militärstammrolle unfehlbar mitzubringen.

1) Von der persönlichen Stellung können diejenigen durch das Oberamt bis zum 3. Konfurrenzjahr entbunden werden, welchen nach §. 44 der Instruktion Zurückstellung wegen gewerblicher u. Verhältnisse oder nach §. 45 Vergünstigung wegen dauernden Aufenthaltes im Ausland zusteht; einjährige Freiwillige sind durch ihren Berechtigungsgeschein von der Stellung entbunden.

2) Wenn die Stellung wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen u. n. m. g. l. i. c. h. ist, so muß das durch ein Zeugniß eines Arztes und der Ortsbehörde bestätigt werden.

3) Militärlpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung sich zur Musterung, bezw. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,
b) den aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militärdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs-, bezw. Aushebungsloco nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militärpflichtigen werden vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen, event. als unsichere Heerespflichtige nach Vor-

schrift des §. 179 der Militär-Ertrag-Instruktion behandelt.

Die Loosziehung der Militärpflichtigen des ganzen Oberamtsbezirks wird sodann am

Freitag den 6. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr, in Sulzbach vorgenommen werden.

Das persönliche Erscheinen bei derselben ist den Militärpflichtigen freigestellt. Ist der aufgerufene Militärpflichtige abwesend, so wird für denselben durch ein von der Kreis-Ertrag-Kommission bestimmtes Civil-Mitglied das Loos gezogen.

Zur Loosung sind nicht zugelassen:

a) Die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militärpflichtigen,
b) die von den Truppendeilen einschließlich Unteroffizierschulen zum dreijährigen Dienst engagierten Freiwilligen,
c) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
d) die moralisch Unwürdigen,
e) Militärlpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der